

## B E G R Ü N D U N G

der Satzung des 1. Ergänzungsnachtrages zum Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Wohngebiet "Weißenborn, Straße der Einheit"

---

### 1. Erfordernis des 1. Ergänzungsnachtrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan

Herr Norbert Luthardt beabsichtigt, auf den Grundstücken c 149 und 229/1, Flur 1 der Gemarkung Weißenborn ein Einfamilienhaus zu errichten. Die Grundstücke schließen an das Grundstück 148 an, auf dem 8 Einfamilienhäuser entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplanes vom 24.04.1992 errichtet werden. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Zustimmungen der Versorgungsunternehmen OTEV, OWA, Gasgesellschaft und TELEKOM wurden mit Schreiben vom 22.04.1992 für 9 Einfamilienhäuser eingeholt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Satzungsbeschluß vom 15.09.1992 umfaßt 8 Einfamilienhäuser, so daß zur Errichtung des Einfamilienhauses von Herrn Norbert Luthardt die Satzung des 1. Ergänzungsnachtrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich ist.

Der Geltungsbereich des 1. Ergänzungsnachtrages liegt im Gebiet des bestätigten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißenborn.

### 2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Satzung des 1. Ergänzungsnachtrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des oben beschriebenen Vorhabens und die Voraussetzungen für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen geschaffen werden. Die Durchführung des Vorhabens ist aus folgendem Grund dringliches öffentliches Interesse:

Mit diesem Vorhaben wird ein dringend notwendiger Wohnbedarf gedeckt.

### 3. Inhalt der Planung

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gelten für die Satzung des 1. Ergänzungsnachtrages die textli-

A2.4 C/Er IV-04/02.93  
Bereich Städtebau  
Behördenhaus, Puschkinplatz 7  
D-6500 Gern  
11.02.93  
Bst.

chen Festlegungen der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan vom 15.09.1992.

Die dort getroffenen Einschränkungen zur Art und zur baulichen Nutzung § 9 (1), 1. BauGB sind für den 1. Ergänzungsnachtrag voll gültig.

#### 4. Umweltverträglichkeit

Die Verwirklichung des 1. Ergänzungsnachtrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan hat keine Auswirkungen auf die Umwelt ( §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ). Die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung und zum Immissionschutz sind einzuhalten.

#### 5. Erschließung

- Die Wasserversorgung erfolgt durch:  
Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Thüringer Holzland,  
Sitz in 0-6530 Hermsdorf, Friedenssiedlung 16
- Die Stronversorgung ist durch die OTEV, Sitz Jena, sichergestellt.
- Die Gasversorgung erfolgt durch die Gasgesellschaft Jena.

Eine überschlägige Ermittlung ergibt folgende Erschließungskosten:

- |                    |   |            |
|--------------------|---|------------|
| - Straße           | - | 6.000,- DM |
| - Kanalisation     | - | 4.000,- DM |
| - Wasserversorgung | - | 3.000,- DM |
| - Stromversorgung  | - | 4.000,- DM |
| - Gasversorgung    | - | 3.000,- DM |

Die Kosten der Erschließung übernimmt der Vorhabenträger.

#### 6. Verwirklichung

Der o.g. Vorhabenträger hat sich verpflichtet, den 1. Ergänzungsnachtrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan bis Dezember 1994 zu verwirklichen.

Weißborn, 26.01.1993

Bürgermeister



AZ 5 A/Ei/V-04/02.93

Bereich Stadtbau  
Behördenhaus, Putschplatz 7  
0 - 6500 Gera

11.02.93

Bst.